



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss / Innen- und Rechtsausschuss
z.Hd. Ole Schmidt
Postfach 7121
24171 Kiel

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Vertretung des Erzbischofs am
Sitz der Landesregierung

Beate Bäumer
Leiterin

Tel: 0431 / 64 03 - 501
Fax: 0431 / 64 03 - 680
baeumer@egv-erzbistum-hh.de

15. Januar 2009

**Stellungnahme des Katholischen Büros Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf der
Landesregierung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 16/2248)**

Das Katholische Büro Schleswig-Holstein begrüßt es, dass im Rahmen von § 28 DSchG (Entwurf) in Fortsetzung, aber auch Erweiterung des bisherigen § 38 DSchG um die katholische Kirche in Schleswig-Holstein auf weitergehende beziehungsweise eigenständige Regelungen zwischen Staat und katholischer Kirche verwiesen wird.

Allerdings ist es aber aus Sicht des Katholischen Büros Schleswig-Holstein bereits systematisch und völkerrechtlich geboten, den Begriff „Staatskirchenverträge“ zu ersetzen zugunsten einer wörtlichen Benennung des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009. Die Hinzufügung auch des entsprechenden Vertragsdatums – losgelöst vom Ratifizierungsgesetz – entspricht einerseits der Benennung des Vertragsstatus mit der evangelischen Landeskirche (NEK) und andererseits der weiteren begrifflichen Präzisierung.

Art. 14 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl verhält sich zu kirchlichen Denkmalen als Denkmalen mit kultischer Funktion unter Einbindung von Ensembles. Insoweit sind diese Regelungen und die Bezugnahme im neuen DSchG ausreichend.

Von dem genannten Vertrag nicht erfasst sind kirchliche Denkmale mit nichtkultischer, gleichwohl aber kirchlicher Funktion. Für solche Denkmale sollte in § 6 DSchG (Entwurf) ergänzend und damit auch für solche kirchlich-katholischen Denkmale im Erzbistum Hamburg folgender weiterer Satz eingefügt werden:

„Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Denkmale nichtstaatlicher, gemeinnütziger Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, erfolgen im Benehmen mit den zuständigen Stellen solcher Organisationen.“

Eine solche Regelung ist geboten, weil sich die genannten Organisationen und damit auch die Kirchen wegen ihres gemeinnützigen und altruistischen Einsatzes

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel
Tel: 0431 / 64 03 - 500
Fax: 0431 / 64 03 - 680

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
Kto. 5100, BLZ 400 602 65

für das Gemeinwohl von Privatpersonen und den für sie vorherrschenden Interessen deutlich unterscheiden und abgrenzen. Die mit der Denkmaleigenschaft im Einzelfall verbundenen Maßnahmen können weit reichende finanzielle Folgen haben, die zu einer Einschränkung des gemeinwohlorientierten Mitteleinsatzes in die jeweilige gemeinschaftsbezogene Aufgabenstellung führen können. Die hier zu treffende grundlegende Wertentscheidung zwischen Denkmalrecht und Gemeinnützigkeitsdienst muss im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit die jeweilige Eigenart der Organisation und ihres Einsatzes zugunsten der Gesellschaft berücksichtigen, was dafür spricht, jedenfalls Maßnahmen des Denkmalschutzes nicht ohne vorheriges Benehmen durchzuführen und so verfahrensseitig zu einer praktischen Konkordanz zu finden.

In diesem Zusammenhang ist auch § 9 DSchG (Entwurf) zu berücksichtigen: § 10 DSchG spricht derzeit vom Fall der Veräußerung, der auch als solcher in Art. 14 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl aufgenommen wurde. § 9 DSchG (Entwurf) sieht nunmehr erstmals übergreifend den Fall der Änderung der Eigentümerin / des Eigentümers an, um damit auch der erbrechtlichen Nachfolge Rechnung zu tragen. Es sollte zwischen Staat und Kirche klargestellt sein – wie auch immer - dass bei einem Eigentumswechsel eines Grundstücks mit einem Denkmal auf die Kirche im Wege des Erbgangs auch für solche Denkmale das vorgeschlagene Abstimmungsgebot nach § 6 DSchG gilt.

Kiel, 15. Januar 2009

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

Danziger Straße 52a
20099 Hamburg
Tel: 040 / 2 48 77 - 0
Fax: 040 / 2 48 77 - 233

Bankverbindung:
Darlehnskasse Münster
Kto. 5100, BLZ 400 602 65